



Merkblatt Bildschirmarbeitsplatzbrille

Nutzen Beschäftigte überwiegend für ihre normale Arbeit ein Bildschirmgerät, ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Teil 6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 sowie Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille wird von dem für Sie zuständigen arbeitsmedizinischen Zentrum (BAD) festgestellt. Zur Terminvereinbarung finden Sie eine Übersicht der zuständigen arbeitsmedizinischen Zentren im Bereich der EKHN im Internet unter <http://www.bad-gmbh.de>.

Vor der Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille muss die Notwendigkeit durch den BAD festgestellt und bescheinigt worden sein (anhand der sogenannten „Betriebsärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille“).

Ergibt sich durch das Untersuchungsergebnis die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille, sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen, für ihre Arbeit an Bildschirmen, vom Arbeitgeber bzw. des Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.

Mit der Bescheinigung des BAD über die Notwendigkeit bestimmt der Optiker Ihrer Wahl die Refraktion für diese spezielle Brille zur Verwendung am Bildschirm. Die Bezahlung der Bildschirmarbeitsplatzbrille erfolgt bei Abholung.

Die Rechnung des Optikers muss neben der Bezeichnung „Bildschirmarbeitsplatzbrille“ auch die Dioptrien-Werte sowie Angaben über die Entfernung zum Monitor und den Leseabstand enthalten.

Unter Vorlage der Rechnung des Optikers und einer Kopie der BAD Notwendigkeitsbescheinigung werden auf formlosen schriftlichen Antrag die Kosten der Bildschirmarbeitsplatzbrille gedeckelt bis zu folgenden Höchstbeträgen übernommen:

Einstärkenbrille, mit Kunststoffgläsern

inkl. einfacher Entspiegelung
Brillenfassung 30,00 €
pro Glas 35,00 €
Gesamtbetrag: 100,00 €

Mehrstärkenbrille, mit Kunststoffgläsern

inkl. einfacher Entspiegelung
Brillenfassung 30,00 €
pro Glas 60,00 €
Gesamtbetrag: 150,00 €

Höhere Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille, die die genannten Höchstbeträge übersteigen, sind von dem/der jeweiligen Antragssteller/in selbst zu tragen.

Hinweis für Mitarbeitende der Regionalverwaltungen, Dekanate und Kirchengemeinden:

Diese Mitarbeitenden reichen den formlosen Antrag auf Erstattung der notwendigen Kosten einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bei ihrem zuständigen Anstellungsträger ein.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Service-Center Personalverwaltung
- Arbeitsgruppe Leistungen -
Sabine Sommer
Tel.: 06151 - 405 315
Email: sabine.sommer@ekhn.de